Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6565**

17. Wahlperiode 12. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 17/6257 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2010
zur Änderung des Abkommens vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 17/6258 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen

c) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 17/6259 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. Februar 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland reichen bis in das Jahr 1931 zurück; das bislang geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wurde 1971 in Bonn unterzeichnet. Dieses wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1972 dreimal, zuletzt mit Protokoll vom 12. März 2002, revidiert. Es enthält jedoch eine Informationsaustauschklausel, welche erheblich hinter dem weltweit anerkannten OECD-Standard zurückbleibt. Informationen zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts werden derzeit nur bei beiderseits mit Freiheitsstrafe bedrohten Betrugsdelikten, das heißt in Fällen von Steuerbetrug oder Abgabenbetrug nach Schweizer Recht – nicht jedoch bei Steuerhinterziehung – erteilt.

Zu Buchstabe b

Doppelbesteuerungen stellen für den grenzüberschreitenden Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Investitionen ein erhebliches Hindernis dar. Entsprechende zwischenstaatliche Verträge können die Doppelbesteuerung vermeiden oder abmildern. Damit sie diesen Zweck erfüllen, müssen sie periodisch an den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel angepasst werden.

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen Irland und der Bundesrepublik Deutschland reichen bis in das Jahr 1962 zurück. In jenem Jahr wurde das erste deutsch-irische Doppelbesteuerungsabkommen in Dublin unterzeichnet (BGBl. 1964 II S. 266, 267). Dieses Abkommen entspricht nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten.

Zu Buchstabe c

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern reichen bis in das Jahr 1974 zurück; in jenem Jahr wurde das erste Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Zypern in Nikosia unterzeichnet (BGBl. 1977 II S. 488, 489). Dieses Abkommen entspricht nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Schweizer Bundesrat hat mit Erklärung vom 13. März 2009 den aktuellen OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke des OECD-Musterabkommens vollumfänglich anerkannt und zugesagt, ihn in Abkommen effektiv umzusetzen.

Das am 27. Oktober 2010 unterzeichnete Änderungsprotokoll verpflichtet dazu, entsprechend dem OECD-Standard auf Ersuchen Informationen (einschließlich Bankinformationen und Informationen über Anteilseigner an juristischen Personen) zu erteilen, die zur Besteuerung im ersuchenden Staat „voraussichtlich erheblich“ sind. Der Verdacht eines Steuerdelikts ist hierzu nicht erforderlich.

Daneben sieht das Änderungsprotokoll vor

– die Senkung der Mindestbeteiligungshöhe für die Gewährung des Nullsatzes bei Quellensteuern auf zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen von 20 vom Hundert auf 10 vom Hundert bei Einführung einer einjährigen Mindesthaltedauer,
– ein dem OECD-Musterabkommen entsprechendes Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Abziehbarkeit von grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen bei Unternehmen,
– ein verbindliches umfassendes Schiedsverfahren sowie
– einen temporären Verzicht Deutschlands (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2016) auf die Ausübung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von seit 2006 in der Schweiz ansässigen und bei deutschen Fluggesellschaften angestellten Mitgliedern des Bordpersonals von im internationalen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeugen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6257 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Das Abkommen vom 30. März 2011 orientiert sich am OECD-Musterabkommen in seiner aktuellen Fassung. Der Quellensteuersatz bei Dividenden in Höhe von 15 Prozent bei zwischengesellschaftlichen Beteiligungen wurde auf 5 Prozent herabgesetzt.

Der Kassenstaat hat nunmehr ein Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten. Hat ein Vertragsstaat über einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren den Aufbau anderer Renten gefördert, hat er künftig das alleinige Besteuerungsrecht. Für sonstige Renten verbleibt es bei dem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats des Rentenempfängers.

Für Tätigkeiten vor der Küste (zum Beispiel „Offshore“-Ölförderung und -erforschung) wurde eine 90-Tage-Frist für Erforschungstätigkeiten und eine 30-Tage-Frist für Fördertätigkeiten vereinbart, ab der ein Besteuerungsrecht des Küstenstaats besteht.

Der bilaterale Auskunftsverkehr beinhaltet zukünftig den umfassenden Informationsaustausch und erstreckt sich nicht nur auf Bankenauskünfte, sondern auch auf Sachverhalte wie zum Beispiel die Bekämpfung von Geldwäschedelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Im Übrigen bleiben die deutschen Missbrauchsvorschriften von dem Doppelbesteuerungsabkommen unberührt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung auf Drucksache 17/6258 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Das Abkommen vom 18. Februar 2011 enthält die dafür erforderlichen Regelungen.

Strukturell und inhaltlich orientiert sich das neue Abkommen am OECD-Musterabkommen (2003). Als Investitionsanreiz sind insbesondere die Absenkung des Quellensteuersatzes bei Dividenden aus zwischengesellschaftlichen Beteiligungen von bisher 10 vom Hundert auf 5 vom Hundert und die Minderung der Mindestbeteiligungshöhe von bisher 25 vom Hundert auf 10 vom Hundert zu nennen.

Für Sozialversicherungsrenten haben nach dem neuen Abkommen Wohnsitz- und Kassenstaat ein geteiltes Besteuerungsrecht. Für sonstige Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen – mit Ausnahme von Wiedergutmachungsleistungen und Unterhaltsleistungen – verbleibt es bei dem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats des Empfängers.

Der Methodenartikel sieht für die Bundesrepublik Deutschland nur die Anrechnungsmethode vor.

Der bilaterale Auskunftsverkehr beinhaltet zukünftig den umfassenden Informationsaustausch nach dem Standard, den die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat, und erstreckt sich nunmehr sowohl auf Bankenauskünfte als auch auf Sachverhalte wie zum Beispiel die Bekämpfung von Geldwäschedelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6259 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des Abkommens ergeben sich für die öffentlichen Haushalte folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Mindestbeteiligungshöhe für nicht der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat unterliegende Schachteldividenden wurde von derzeit 20 vom Hundert auf 10 vom Hundert gesenkt. Damit verringert sich in diesen Fällen einerseits für in die Schweiz fließende Dividenden die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung, andererseits ist für aus der Schweiz empfangene Dividenden weniger schweizerische Kapitalertragsteuer in Deutschland anzurechnen. Grundsätzlich dürfte der Saldo der Steuermehr- beziehungsweise -mindereinnahmen für Deutschland negativ sein, weil regelmäßig mehr Dividenden von Deutschland in die Schweiz als umgekehrt fließen. In einzelnen Jahren können sich aber auch Steuermehreinnahmen ergeben.
- Durch den bis zum Veranlagungszeitraum 2016 befristeten Verzicht auf das deutsche Besteuerungsrecht bei Bordpersonal, das bereits vor dem 1. Januar 2007 in der Schweiz ansässig und bei einer deutschen Fluggesellschaft angestellt war und seitdem noch ist, entstehen für einen befristeten Zeitraum geringfügige Steuermindereinnahmen.

Mithilfe der durch das Änderungsprotokoll ermöglichten Ausweitung des Informationsaustauschs zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts werden künftig Steuerausfälle verhindert.

Zu Buchstabe b

Durch die Revision des Abkommens ergeben sich für die öffentlichen Haushalte kurzfristig keine nennenswerten Auswirkungen. Mittelfristig sind positive Auswirkungen auf das deutsche Steueraufkommen zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Durch die Revision des Abkommens ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Zu Buchstabe a

Die durch das Änderungsprotokoll entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

Zu den Buchstaben b und c

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten. Den Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Durch das am 27. Oktober 2010 unterzeichnete Änderungsprotokoll wird eine neue Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats die nach Artikel 27 des Abkommens verlangten Informationen durch Übermittlung beglaubigter Kopien von unveränderten Originalunterlagen (Artikel 5 Absatz 5 des Änderungsprotokolls – Nummer 3 Buchstabe d des Protokolls zum Abkommen zu Artikel 27 des Abkommens). Im Übrigen werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Zu den Buchstaben b und c

Grundsätzlich werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich

die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6257 unverändert anzunehmen.

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6258 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Die Denkschrift zu dem Abkommen wird im Abschnitt „II. Besonderes“ wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Zu Artikel 2“ wird folgender zweiter Absatz angefügt:

   ‚Die nach *Absatz 3* Buchstabe a Doppelbuchstabe ii unter das Abkommen fallende einkommensabhängige Ergänzungsabgabe („income levy“) wurde in Irland durch einen allgemeinen Sozialzuschlag („universal social charge“) ersetzt. Dieser allgemeine Sozialzuschlag ist der einkommensabhängigen Ergänzungsabgabe im Wesentlichen ähnlich und gilt daher nach *Absatz 4* als unter das Abkommen fallende Steuer, da sie auch nach Unterzeichnung des Abkommens erhoben wird.‘

2. Nach der Überschrift „Zu Artikel 32“ wird der dritte Absatz wie folgt gefasst:

   „Auf irischen Wunsch besteht nach *Absatz 4* ein Bestandsschutz für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Anwendbarkeit des neuen Abkommens, falls der Methodenartikel des bisherigen Abkommens vom 17. Oktober 1962 eine höhere steuerliche Entlastung gewährt.“;

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6259 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund	**Manfred Kolbe**	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 117. Sitzung am 30. Juni 2011 beraten. Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6257** hat er dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung und die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/6258** und **17/6259** dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Sind die Möglichkeiten anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, eingeschränkt, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die – gegenseitige – Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Die bisher mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltende Regelung des Artikels 27 des Abkommens sah nach einer 2002 vereinbarten Erweiterung einen Informationsaustausch lediglich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung von Betrugsdelikten vor, welche in beiden Staaten mit Freiheitsstrafe bedroht sind. Da die Steuerhinterziehung in der Schweiz lediglich als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafe geahndet wird, war insoweit kein Informationsaustausch möglich. Eine Anpassung an den 2002 im OECD-Musterabkommen für Steuerinformationsaustauschabkommen und 2005 in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen formulierten OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen scheiterte am schweizerischen Vorbehalt zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens, der insbesondere gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von Bankinformationen gerichtet war.

Mit der Erklärung vom 13. März 2009 hatte der Schweizer Bundesrat den aktuellen OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke des OECD-Musterabkommens vollumfänglich anerkannt und sich unter Rücknahme des Vorbehalts gegen Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen bereit erklärt, den OECD-Standard in Abkommen effektiv umzusetzen.

Im Rahmen der entsprechenden Verhandlungen forderte die Schweiz jeweils mit Nachdruck von ihren Abkommenspartnern Verbesserungen der Doppelbesteuerungsabkommen. Hierzu gehörte insbesondere die Beseitigung von als für die Schweiz nachteilig oder „diskriminierend“ empfundenen Vorschriften, die aus schweizerischer Sicht durch ihre langjährige Weigerung, Informationsaustausch nach OECD-Standard zu leisten, motiviert waren und daher mit der Umsetzung des OECD-Standards als nunmehr ungerechtfertigt zu beseitigen seien. Hierzu gehören nach schweizerischer Auffassung insbesondere die Vorschriften des Artikels 4 (Ansässige Person) des deutschschweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens, soweit sie von Artikel 4 des OECD-Musterabkommens abweichen.

Die deutsche Seite sieht diese Vorschriften jedoch in einem weitergehenden Zusammenhang mit anderen Aspekten des gegenwärtigen schweizerischen Steuerrechts, die nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Doppelbesteuerungsabkommens aufgegriffen werden könnten.

Um vor diesem Hintergrund die Anpassung des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens an den geltenden OECD-Standard im Bereich des Informationsaustauschs schnellstmöglich vornehmen zu können, wurde einer Teilrevision der Vorzug gegenüber einer umfassenden Revision gegeben. Gleichzeitig kamen beide Seiten überein, dass Verhandlungen für eine umfassende Revision des Abkommens binnen zwei Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Änderungsprotokolls aufgenommen werden sollen.

Wesentlicher Gegenstand des am 27. Oktober 2010 unterzeichneten Änderungsprotokolls ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall auf der Grundlage der Informationsaustauschklausel in der aktuellen Fassung des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen.

Das Änderungsprotokoll umfasst darüber hinaus vier weitere Komponenten, die zusammen eine ausgewogene Kompromisslösung bilden. Hierzu gehören eine umfassende verbindliche Schiedsklausel, die Senkung der Mindestbeteiligungsschwelle für die Gewährung einer Quellensteuerbefreiung für zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen, ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Abziehbarkeit von grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen bei Unternehmen entsprechend Artikel 24 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen sowie der temporäre Verzicht Deutschlands (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2016) auf die Ausübung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Mitgliedern des Bordpersonals von im internationalen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeugen, die bereits vor dem 1. Januar 2007 in der Schweiz ansässig und bei einer deutschen Fluggesellschaft angestellt waren und seitdem noch sind.

Zu Buchstabe b

Das in Dublin am 30. März 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung

der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das bisherige Abkommen vom 17. Oktober 1962 (BGBl. 1964 II S. 266, 267) ab. Das bisherige Abkommen entspricht nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten, da sich insbesondere die gesetzlichen Vorschriften in beiden Staaten geändert haben. Deutschland hat im Jahr 2007 die Initiative ergriffen, das bisherige Abkommen durch ein modernes und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepasstes Abkommen zu ersetzen.

Das Abkommen entspricht weitgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen. Dadurch trägt es zur Vereinheitlichung der Regeln auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen bei. Das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung sind Bestandteil des Abkommens.

Die Artikel 1 bis 5 regeln den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, die Einschränkung der Abkommensvergünstigung, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Die Gemeinsame Erklärung hält das gegenseitige Verständnis darüber fest, dass das Doppelbesteuerungsabkommen der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen nicht entgegensteht. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

Zu Buchstabe c

Das in Nikosia am 18. Februar 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das bisherige Abkommen vom 9. Mai 1974 (BGBl. 1977 II S. 488, 489) ab. Da das bisherige Abkommen nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten entspricht, hat Deutschland im Jahr 2004 die Initiative ergriffen, es durch ein modernes und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepasstes Abkommen zu ersetzen.

Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen (2003). Dadurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Die Artikel 1 bis 5 regeln den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Artikel 23 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, die Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss ist alleinberatend. Es liegen keine Mitberatungsvoten vor.

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6258 (Abkommen mit Irland) in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6259 (Abkommen mit Zypern) in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsverlauf

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6257, 17/6258 und 17/6259 in seiner 57. Sitzung am 6. Juli 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Beratungsergebnisse

Der **Finanzausschuss** empfiehlt zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6257 (Buchstabe a, Abkommen mit der Schweiz) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6258 (Buchstabe b, Abkommen mit Irland) empfiehlt der **Finanzausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Schließlich empfiehlt der **Finanzausschuss** zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6259 (Buchstabe c, Abkommen mit Zypern) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Inhalt der Beratung

Die **Koalitionsfaktionen der CDU/CSU und FDP** hoben hervor, dass es mit den hier vorliegenden Abkommen gelungen sei, den Informationsaustausch nach OECD-Musterabkommen mit weiteren drei Staaten zu vereinbaren. Hierfür sei der Bundesregierung ausdrücklich gedankt. Die bedeutenden Verhandlungserfolge müssten gewürdigt werden.

Insbesondere hervorzuheben sei die große Bedeutung des Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz. Auch wenn es sich hierbei nur um eine Teilrevision des Abkommens aus dem Jahr 1972 handele, sei die Bedeutung immens. Es ändere den im bisherigen Verhältnis mit der Schweiz sehr schwierigen Aspekt des Informationsaustausches. Dies stelle einen großen Erfolg dieser und der vorherigen Bundesregierung dar. Die Basis für dieses Verhandlungsergebnisses sei mit der am 13. März 2009 erfolgten grundsätzlichen Anerkennung des OECD-Standards durch die Schweiz von der seinerzeit durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD getragenen Bundesregierung gelegt worden. Die aktuelle Bundesregierung habe dann die Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens in mitunter schwierigen Verhandlungen umgesetzt. Für die Schweiz stelle das den Bruch mit einer Tradition dar, in der ein wesentlicher Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung gemacht worden sei. Umso größer sei der Verdienst der Bundesregierung, diese Verhandlungen zum Erfolg gebracht zu haben.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die fortschreitende Durchsetzung des Informationsaustauschs nach OECD-Musterabkommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte zum vorliegenden Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen sowie insbesondere zu den noch andauernden weiteren Steuerverhandlungen mit der Schweiz, hier bestehe die Gefahr, dass der Paradigmenwechsel der Schweiz bezüglich Transparenz mit diesem Abkommen letztlich doch nicht vollzogen werde. Die Informationspflichten würden nun zwar auch Nummernkonten einschließen. Aber es sei nicht zu erwarten, dass bereits in der Schweiz liegende Gelder transparent gemacht würden. Eine Abgeltungsteuer müsse wegen der ihr grundsätzlich innewohnenden Anonymität um das Element der Transparenz ergänzt werden. Außerdem sei der Begriff der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ noch offen, Fishing Expeditions seien noch nicht definiert. Ein Beschwerderecht könne, auch wenn es heiße, dies dürfe den Informationsaustausch nicht übermäßig verzögern, genutzt werden, um Informationsersuchen abzuwehren. Gerade da es sich um einen Paradigmenwechsel handelt, seien solche offenen Fragen geeignet, die Schweiz in die Lage zu versetzen, den Informationspflichten doch nicht nachzukommen.

Zu Buchstabe a (Abkommen mit der Schweiz)

Auf Bitte der Koalitionsfraktionen machte die **Bundesregierung** noch einmal den Paradigmenwechsel durch Gegenüberstellung der alten Rechtslage und der neuen Rechtslage nach OECD-Standard deutlich. Nach dem Revisionsprotokoll aus dem Jahr 2002 sei die Schweiz nur zur Leistung von Amtshilfe zur Anwendung des innerstaatlichen Rechts im Fall von Betrugsdelikten, die beiderseits mit Freiheitsstrafe bedroht waren, verpflichtet gewesen. Das habe bedeutet, dass Amtshilfe nur in Fällen des Steuerbetrugs und des Abgabenbetrugs nach Schweizer Recht geleistet werden musste, da nach Schweizer Recht Steuerhinterziehung nur eine Ordnungswidrigkeit darstellte. Mit dem Revisionsprotokoll vom 27. Oktober 2010 werde der OECD-Standard umgesetzt, der die Verpflichtung enthalte, auf Ersuchen die Informationen zu übermitteln, die im ersuchenden Staat für die Besteuerung „voraussichtlich erheblich“ sind.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte hierzu, es sei nicht nur ein Informationsaustausch auf Ersuchen, sondern auch eine Spontanauskunft und ein automatischer Informationsaustausch notwendig. Zwar würde dies nach dem geänderten Artikel 27 des Abkommens nicht ausgeschlossen, es sei aber explizit geregelt, dass dazu keine Verpflichtung bestehe. Damit sei weiterhin offen, welche Informationen die Schweiz bereit sei, auf Ersuchen weiterzugeben. Solange dies ungeklärt sei bzw. sich die Schweizer Praxis der Informationsweitergabe nicht wesentlich ändere, sei zu erwarten, dass das Änderungsprotokoll zu Steuermindereinnahmen auf deutscher Seite führen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dem Informationsaustausch müsse große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies sei intensiv in einer OECD-Arbeitsgruppe untersucht worden. Man habe hart um die richtige Formulierung gerungen. Die Schweiz habe zunächst nicht den im OECD-Musterabkommen gesetzten Standard für einen Informationsaustausch implementieren wollen, dann aber nachgegeben und letztlich über die voraussichtliche Erheblichkeit verhandelt. Im Ergebnis seien nun kein automatischer Informationsaustausch sowie keine „Fishing Expeditions“, keine unkonkreten Anfragen, möglich.

Die **Bundesregierung** erläuterte hierzu, das Merkmal „voraussichtliche Erheblichkeit“, das den Kern des umzusetzenden OECD-Standards darstelle, habe nach den übereinstimmenden Kommentaren der OECD zum Artikel 26 OECD-Musterabkommen und zur entsprechenden Vorschrift im Musterabkommen der OECD für Steuerinformationsaustausch-Abkommen die Funktion, Informationsaustausch im weitest möglichen Umfang zu ermöglichen, ohne aber den vertragsschließenden Staaten sogenannte Fishing Expeditions zu gestatten. Fishing Expeditions seien bisher im OECD-Musterabkommen nicht definiert. Die Präzisierung sei erst für eine spätere Revision des OECD-Kommentars zum Musterabkommen geplant. Standard sei, dass man für eine Anfrage einen gewissen Anlass benötige und eine gewisse Einengung des Kreises der Steuerpflichtigen, nach dem gefragt werde, vornehmen müsse. Dementsprechend habe die Schweiz bei der Verhandlung des vorliegenden Abkommens versucht, eine engere Auslegung des am 13. März 2009 anerkannten OECD-Standards zu erreichen. Die Vertragspolitik der Schweiz habe erst einmal darauf beruht, präzisierende Vorschriften, die im OECD-Musterabkommen für Steuerinformationsaustauschabkommen enthalten sind, und die die Anforderungen umreißen, die ein Auskunftsersuchen erfüllen muss, in eine Protokollvorschrift des Doppelbesteuerungsabkommens zu übernehmen. Die beiden kritischen Positionen hierbei seien die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, dem die Anfrage gilt, und die Angaben zum Inhaber der verlangten Informationen gewesen. In den ersten mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen habe die Schweiz durchgehend durchsetzen können, dass die Angabe von Name und Anschrift des betroffenen Steuerpflichtigen sowie

des Inhabers der Information, also der konkreten Bank, ein zwingendes Erfordernis für ein Auskunftsersuchen darstellten. Für Deutschland sei das unakzeptabel gewesen, da es eine Form von Nummernkonten gebe, die im täglichen Geschäftsverkehr ohne Namensnennung des Inhabers Verwendung fänden, sodass beschlagnahmte Unterlagen keinen Namen enthalten würden. Daher habe Deutschland darauf bestanden, dass ein Auskunftsersuchen, das den betroffenen Steuerpflichtigen anders als mit dem Namen identifiziert, auch möglich sein müsse. Dazu habe man sich auf die Textziffer 58 des OECD-Kommentars zum OECD-Musterabkommen für Steuerinformationsaustauschabkommen berufen, in der es explizit heiße, dass eine Identifizierung auch durch Angabe einer Kontonummer erfolgen könne. Deutschland habe daraufhin in sehr harten Verhandlungen durchgesetzt, dass bei diesen beiden Vorschriften die gleiche Formulierung wie zwischen der Schweiz und den USA vereinbart worden sei. Das war hinsichtlich des betroffenen Steuerpflichtigen die „hinreichende Identifizierung“ und hinsichtlich des mutmaßlichen Inhabers der Information die Angabe des Namens und – lediglich wenn vorhanden – auch der Anschrift. Danach sei der Vorbericht des Global Forum on „Transparency and Effective Exchange of Information for Tax Purpose“ zur Schweiz bekannt geworden. Dort sei klar bestätigt worden, dass die von Deutschland und den USA verwendete Bezeichnung zur Identifizierung des Steuerpflichtigen vollständig OECD-konform sei. Hinsichtlich der Angabe des mutmaßlichen Inhabers der Information sei Klarstellungsbedarf gesehen worden. Deutschland habe dies so ausgelegt, dass diese Vorschrift lediglich erfordere, dass – entsprechend allgemeiner Übung – der ersuchende Staat nach bestem Wissen und Gewissen dem angefragten Staat bezeichnen müsse, wer vermutlich Inhaber der Information ist, um dem angefragten Staat die Arbeit zu erleichtern. Der erforderliche Klarstellungsbedarf sei von Seiten der Schweiz inzwischen auf verschiedene Weise erfüllt worden: Zum einen durch die politische Erklärung, dass man selbst bei den Abkommen, bei denen man noch das zwingende Erfordernis, Name und Anschrift des betroffenen Steuerpflichtigen sowie Name und Anschrift des Inhabers der Information anzugeben, vereinbart hatte, künftig eine Auslegung anwenden werde, die vollumfänglich dem OECD-Standard entspreche. Zum anderen habe die Schweizer Seite im Bundesbeschluss vom 17. Juni 2011 zum deutsch-schweizerischen Revisionsprotokoll noch einmal zugesichert, dass die Identifizierung der steuerpflichtigen Person auch auf andere Art und Weise als durch Angabe von Namen und Adresse erfolgen könne und dass der Name und die Adresse des mutmaßlichen Inhabers der Information nur anzugeben seien, soweit sie dem ersuchenden Staat bekannt sind. Damit sei vollkommen sichergestellt, dass die Auslegung der Vorschriften des Revisionsprotokolls vollständig dem OECD-Standard entspricht.

Darüber hinaus unterstrich die Bundesregierung, es sei gelungen, den OECD-Standard in dem Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für Ertragsteuern auf Steuern jeglicher Art und Bezeichnung auszuweiten. Damit könne ohne weitere Revision beispielsweise des Erbschaftsteuerabkommens dieser OECD-konforme Informationsaustausch auch für die Erbschaftsteuer, aber auch für Versicherungsteuern etc. angewandt werden. Ferner würden – abweichend von allen übrigen Vorschriften, die erst ab dem Veranlagungszeitraum nach dem Inkrafttreten anzuwenden seien – Auskunftsersuchen bereits für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 gestellt werden können.

Zu den laufenden Verhandlungen mit der Schweiz über die Regelung der Altfälle

Die **Fraktion der SPD** zitierte hierzu aus dem Handelsblatt (14. Juni 2011 – „USA und Schweiz ringen um ein neues Steuerabkommen“): „Anders als Deutschland und Großbritannien sind die Amerikaner offenbar nicht bereit, die Steuersünder mit einer Abgeltungsteuer davonkommen zu lassen.“

Die **Bundesregierung** lehnte es mit Verweis auf die mit der Schweiz vereinbarte Vertraulichkeit über die laufenden Verhandlungen ab, dies zu kommentieren oder über den laufenden Verhandlungsfortschritt zu unterrichten.

Die **Oppositionsfraktionen** äußerten die Befürchtung, letztlich über Verhandlungsergebnisse aus den Medien statt von der Bundesregierung unterrichtet zu werden. Allen sei die Bedeutung klar, die die Umstellung auf den OECD-Standard für die Schweiz habe. Aber ein Abkommen zur Altfall-Regelung mit anonymisierter pauschaler Abgeltung würde den Verzicht auf Strafverfolgung darstellen. Dies wäre ein schwerwiegender Wechsel in der Grundsatzeinstellung der Bundesregierung zu Steuergerechtigkeit. Die Frage, in welcher Atmosphäre dies im Parlament diskutiert wird, sei entscheidend für den möglichen Widerstand der Oppositionsfraktionen.

Außerdem forderten die Oppositionsfraktionen, dass zum einen ausreichend Zeit zwischen Zugang des Gesetzentwurfs zur Ratifikation des Abkommens und Abschluss der Beratungen im Ausschuss zur Verfügung stehen müsse, damit die dem Thema innewohnenden Rechtsfragen im Detail geprüft werden könnten. Zum anderen dürfe keine Situation eintreten, in der die Verhandlungsergebnisse zuerst in den Medien und dann erst im Finanzausschuss diskutiert werden.

Die **Bundesregierung** teilte daraufhin mit, Deutschland und die Schweiz würden die Unterzeichnung des Abkommens noch im Laufe dieses Jahres anstreben. Wann jedoch die Verhandlungen zu einem Abschluss kommen, lasse sich derzeit auch aufgrund des schwierigen Verhandlungsgegenstands nicht prognostizieren. Sie sagte jedoch zu, den Ausschuss über das Verhandlungsergebnis zu unterrichten, sobald es vorliegt. Im Anschluss werde ein geordnetes Beratungsverfahren angestrebt. In diesem Zusammenhang bot die Bundesregierung die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterrichtung der Obleute an.

Zu Buchstabe b – Abkommen mit Irland

Änderungen an der Denkschrift zu dem Abkommen mit Irland

Die **Bundesregierung** teilte dem Finanzausschuss zu dem Abkommen mit Irland mit, die irische Seite habe ihr nach Unterzeichnung des Abkommens mitgeteilt, sie habe bei der Vorbereitung der Unterzeichnung übersehen, dass es eine der anzuwendenden Steuern in Artikel 2 nicht mehr gebe und dafür eine andere Steuer eingeführt worden sei. Hierzu sei eine Klarstellung für den Rechtsanwender notwendig.

Dem folgend kam der Ausschuss überein, der Denkschrift zu dem Abkommen im Abschnitt „II. Besonderes“ unter der

Überschrift „Zu Artikel 2“ folgenden zweiten Absatz anzufügen:

„Die nach *Absatz 3* Buchstabe a Doppelbuchstabe ii unter das Abkommen fallende einkommensabhängige Ergänzungsabgabe („income levy“) wurde in Irland durch einen allgemeinen Sozialzuschlag („universal social charge“) ersetzt. Dieser allgemeine Sozialzuschlag ist der einkommensabhängigen Ergänzungsabgabe im Wesentlichen ähnlich und gilt daher nach *Absatz 4* als unter das Abkommen fallende Steuer, da sie auch nach Unterzeichnung des Abkommens erhoben wird.“

Zudem sei der Bundesregierung selbst in der Denkschrift zu dem Abkommen zu Artikel 32 ein Versehen unterlaufen. Dem Vorschlag der Bundesregierung folgend kam der Ausschuss überein, diesen zu korrigieren, indem in der Denkschrift zu dem Abkommen im Abschnitt „II. Besonderes“ unter der Überschrift „Zu Artikel 32“ der dritte Absatz, welcher Artikel 32 Absatz 4 des Abkommens erläutert, wie folgt gefasst wird:

„Auf irischen Wunsch besteht nach *Absatz 4* ein Bestandsschutz für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Anwendbarkeit des neuen Abkommens, falls der Methodenartikel des bisherigen Abkommens vom 17. Oktober 1962 eine höhere steuerliche Entlastung gewährt.“

Weiteres zum Abkommen mit Irland

Ferner problematisierte die **Fraktion DIE LINKE.** die im Protokoll zu dem Abkommen mit Irland enthaltene Wiederaufnahmeklausel für Verhandlungen über Artikel 12 (Lizenzgebühren). Die Bundesregierung erläuterte hierzu, dies diene der Vermeidung von Steuerumgehung. In der internationalen Steuerplanung werde angestrebt, steueroptimal zu agieren, indem Lizenzen, die in einem Hochsteuerstaat wie Deutschland mit hohem Aufwand entwickelt wurden, zur Verwertung in eine in einem Niedrigsteuerstaat wie Irland oder Zypern ansässige Gesellschaft eingebracht werden. Um dem entgegenzuwirken, gewähre Deutschland die Nullbesteuerung bei Lizenzen nur in den Fällen, in denen es sich um in diesem Staat selbst entwickelte Patente handele. Handele es sich aber wie bei Patentverwaltungsgesellschaften um erworbene Patente, gewähre Deutschland den Nullsteuersatz nicht.

Zu Buchstabe c (Abkommen mit Zypern; Freistellungs-/Anrechnungsmethode)

Die **Fraktionen SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hinterfragten, weshalb zeitgleich mit Irland die Freistellungsmethode, mit Zypern jedoch die Anrechnungsmethode vereinbart worden sei, obwohl die Bundesregierung grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Abkommen anstrebe. Die Bundesregierung erläuterte hierzu, Deutschland strebe grundsätzlich die Vereinbarung der Freistellungsmethode an. Damit würden unternehmerische Einkünfte auf Auslandsmärkten steuerlichen Bedingungen unterworfen, die auf diesen Märkten herrschen. Dies werde aber nicht bedingungslos gewährt, sondern an bestimmte Sicherungsmechanismen geknüpft. Insbesondere müsse es sich um aktive Einkünfte handeln, um der reinen Verlagerung von Steuersubstrat durch Verwaltungsgesellschaften in das niedrig besteuerte Ausland wie beispielsweise Irland und Zypern entgegenzuwirken. Außerdem behalte sich Deutschland die sog. Switch Over-Methode vor, mit der im Fall des Missbrauchs der Freistellungsmethode für spezielle Fälle auf die Anrechnungsmethode übergegangen werden könne. Mit Irland sei es kein Problem gewesen, dies zu vereinbaren. Zypern hingegen habe diese Sicherungsmechanismen mit der Begründung, das sei für Zypern zu kompliziert, nicht akzeptieren wollen. Das hätte für Deutschland den Abbruch der Verhandlungen bedeutet. Ohne Aussicht auf Erfolg habe man dennoch vorher die für Zypern schlechtere Anrechnungsmethode vorgeschlagen und sei sehr überraschend auf Zustimmung Zyperns gestoßen. Daher stehe in der Denkschrift des Abkommens, dass die Anrechnungsmethode auf Wunsch Zyperns vereinbart worden sei.

Die **Bundesregierung** unterstrich, Ziel der deutschen DBA-Politik sei – gleichberechtigt zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung – die Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung. Das bedeute, dass mit Staaten, die selbst nicht besteuern, entweder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen oder die Anrechnungsmethode vereinbart werde.

Zur Switch-Over-Klausel erläuterte die Bundesregierung, diese Klausel ermögliche es Deutschland, einseitig – nach vorhergehender Konsultation und diplomatischer Notifizierung – von der Freistellungs- und Anrechnungsmethode überzugehen. Diese Klausel sei jedoch noch in keinem Fall angewandt worden. Sie diene aber der Flexibilisierung der deutschen Methodenpolitik, weil sie Deutschland – als Ultima Ratio – ermögliche, bezogen auf genau definierte Einkünfte punktgenau die Methode wechseln zu können.

Spontanauskunft/Automatischer Informationsaustausch

Zur Möglichkeit der Spontanauskunft und des automatischen Informationsaustauschs erläuterte die Bundesregierung, in allen Abkommen, die Deutschland derzeit abschließe, sehe Artikel 26, der den Informationsaustausch regelt, die Möglichkeit für die Vertragsparteien vor, Informationen sowohl auf Anfrage, als auch spontan und automatisch auszutauschen. Eine Verpflichtung bestehe jedoch nur bezüglich des Informationsaustauschs auf Ersuchen. Innerhalb der EU sei die Grundlage für den Informationsaustausch zudem die Amtshilferichtlinie. Danach würden bereits jetzt Spontanauskünfte verpflichtend realisiert. Für den automatischen Informationsaustausch seien jedoch gemäß Richtlinie zwischenstaatliche Vereinbarungen notwendig. Die Bundesregierung sehe keine Möglichkeit, hierzu mit Zypern zu einer Einigung zu gelangen. Mit Irland sei dies ggf. anders.

Quellensteuersätze bei Schachteldividenden

Die **Fraktion der SPD** hinterfragte die Regelung der Quellenbesteuerung bei Schachteldividenden. Klar sei, dass man keine konfiskatorische Besteuerung des Gewinnanteils eines Unternehmens aus einer Kapitalgesellschaft, an der es beteiligt ist, möchte. Daher werde der Steuersatz niedrig gewährt. Allerdings könne in den letzten Jahren beobachtet werden, dass ein immer weiter sinkender Satz in Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart werde. Die Bundesregierung erläuterte hierzu, sie orientiere sich derzeit meist an einer Beteiligungshöhe von zehn Prozent, einem Steuersatz von fünf Prozent und einer Beteiligungslänge von zwölf Monaten. Dies würden keine objektiven Kriterien darstellen, sondern orientiere sich an dem, was in der OECD diskutiert werde. Nach europäischem Recht gelte mit der Mutter-/Tochter-Richtlinie Nullbesteuerung. Daher habe Artikel 12 des Ab-

kommens letztlich nur plakative Wirkung, da die Richtlinie als supranationales Recht das vorliegende Abkommen überlagere. Dennoch lege Deutschland in den Verhandlungen großen Wert darauf, dass ein Restbesteuerungsrecht Deutschlands verbleibe; das gelte insbesondere bei Niedrigsteuer- und solchen Staaten, die als sogenanntes Look-Through-Vehikel angesehen werden, durch die die Dividenden schlicht durchgeleitet werden.

Die Fraktion der SPD regte an, dass die Bundesregierung nicht nur internationalen Trends folgen, sondern auch Trends setzen könne, um ein Restbesteuerungsrecht zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe b (Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6258)

Änderung der Denkschrift, Abschnitt „II. Besonderes“

Zu Nummer 1 (Absatz 2 – neu – nach der Überschrift „Zu Artikel 2“)

Die irische Seite hat der Bundesregierung nach Unterzeichnung des Abkommens mitgeteilt, sie habe bei Vorbereitung der Unterzeichnung übersehen, dass es eine der anzuwendenden Steuern in Artikel 2 nicht mehr gebe und dafür eine andere Steuer eingeführt worden sei. Hierzu ist eine Klarstellung für den Rechtsanwender notwendig.

Zu Nummer 2 (Absatz 3 nach der Überschrift „Zu Artikel 32“)

Absatz 3 erläutert Artikel 32 Absatz 4 des Abkommens. Hierbei ist der Bundesregierung ein Versehen unterlaufen. Dies wird korrigiert.

Berlin, den 6. Juli 2011

Manfred Kolbe	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333